Zur Strafbarkeit rechter Propaganda

Vortrag vom 04. Mai 2015

Volksverhetzung Absatz I

§ 130 StGB

- (1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
- 1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen **Teile der Bevölkerung** oder gegen einen **Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit** zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung **zum Hass aufstachelt**, zu **Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert** oder
- 2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Volksverhetzung Abs. I

- §130 Abs. I StGB: Prüfungsschema
- Tatobjekt:
 - Teil der Bevölkerung
 - oder Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Teil der Bevölkerung
- Tathandlung:
 - Aufstachelung zum Hass oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen (Nr. 1)
 - oder Angriff auf die Menschenwürde (Nr. 2)
- Eignung zur Friedensstörung
- Vorsatz

Volksverhetzung Abs. I

- §130 Abs. I StGB: Prüfungsschema
- Tatobjekt:
- Teil der Bevölkerung
- oder Einzelner wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Teil der Bevölkerung
- Tathandlung:
- Aufstachelung zum Hass oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen (Nr. 1)
- oder Angriff auf die Menschenwürde (Nr. 2)
- Eignung zur Friedensstörung
- Vorsatz

Volksverhetzung Abs. I

- Faustformeln:
- Strafbar: verhetzende Angriffe gegen Teile der Bevölkerung
- Nicht schon jede ablehnende Äußerung, auch nicht jede polemisch ablehnende Äußerung
- Abgrenzung noch erlaubter Meinungsäußerung zu strafbarer Volksverhetzung:
- Überwiegen des Sachbezugs = eher erlaubte Meinungsäußerung
- Überwiegen der ablehnenden Polemik = eher Volksverhetzung

Volksverhetzung Abs. III

- §130 Abs. III StGB
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.
- Strafbarkeit der "Auschwitzlüge"

Volksverhetzung Abs. 4

- §130 Abs. IV StGB
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.
- Strafbarkeit der Billigung von sonstigen nationalsozialistischen Gewalttaten
- Nicht: Strafbarkeit der Billigung des NS-Regimes insgesamt oder nicht gewalttätiger Handlungen

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

§ 86 a StGB

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
- 1. im Inland **Kennzeichen** einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
- 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) ¹Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. ²Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

- §86 a StGB wesentliche Anwendungsbereiche:
- Strafbar: Öffentliches Verwenden von Kennzeichen der NSDAP oder Unterorganisationen
- V.a.: Hakenkreuz, "Heil Hitler", "Sieg Heil", "Deutscher Gruß"
- Strafbar: Öffentliches Verwenden von Kennzeichen nach 1945 verbotener Organisationen
- Z.B.: "Blood and Honour"
- Beachte: Szenekennzeichen, die nach 1945 erfunden worden, unterfallen der Norm nicht
- Bsp.: Zahlenkürzel "18" oder "88"

Lagebild PMK

PMK 2014 insge- samt	Davon aufge- klärt	Aufklä- rungs- quote	PMK 2013 insge- samt	Rück- gang (Fall- zahlen)	Rück- gang (Pro- zent)
743	221	29,74	917	174	18,97

Lagebild PMK Gewaltdelikte

PMK insge- samt Gewalt delikte 2014 insgesa mt	Davon aufge- klärt	Aufklä- rungsquote	PMK insge- samt Gewalt delikte 2013 insgesa mt	Rück- gang (Fall- zah- len)	Rück- gang (Pro- zent)
33	19	57,58	49	16	32,65

Lagebild PMK "Rechts"

PMK rechts 2014 insgesamt	Davon aufge- klärt	Aufklä- rungs- quote	PMK rechts 2013 insge- samt	Rück- gang (Fall- zah- len)	Rück- gang (Pro- zent)
439	144	32,80	545	106	19,45

Lagebild PMK "Rechts" Gewaltdelikte

PMK rechts Gewalt delikte 2014 insge-samt	Davon aufge- klärt	Aufklä- rungs- quote	PMK rechts Gewalt delikte 2013 insgesamt	Rück- gang (Fall- zah- len)	Rück- gang (Pro- zent)
21	15	71,43	26	5	19,23

PMK "Rechts" Deliktarten (Bund 2013)

Deliktsart	Häufigkeit (bezogen jeweils auf alle rechtsradikalen Straftaten)
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, §86 a StGB	70, 3 %
Volksverhetzung, §130 StGB	17, 7 %
antisemitische Straftaten	7, 3 %

Antisemitische Straftaten in S-H

Jahr	Gesamtzahl	Davon "rechts"	Anteil an allen Straftaten PMK "rechts"
2013	44	44 (100 %)	8,1 %
2014	36	31 (86,1 %)	7,1 %

Verteilung PMK "Rechts" nach Delikten

- Schwerpunkt Propagandadelikte (95, 2 %)
- Deliktsschwerpunkt: §86 a StGB, gefolgt von Volksverhetzung
- Verteilung Bund insgesamt 2013:
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86 a StGB): 70,3 %
- Volksverhetzung (§130 StGB): 17,7 %
- Antisemitische Straftaten: 7, 3 %

Islamfeindliche Straftaten

- Keine statistische Erfassung
- Nur sporadisches Vorkommen
- Nur Propagandadelikte, insbesondere:
- Schmierereien
- Volksverhetzende Äußerungen im Internet
- Bsp.:
- "No Islam"
- "Scheißmuslims, geht zurück in euer Land" (130 TS x 20 Euro, 2600)